



Protokollauszug
12. Sitzung vom 5. Juni 2019

119/2019 41.07.00 Ausgleichsgebietsplanung 2018
Überarbeitung, Bericht

Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung und gestützt auf die Artikel 45, 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 sind Massnahmen zur einheitlichen Steuerung des Schutzraumbaus zu prüfen und zu planen. Die Anforderungen betreffend die Steuerung des Schutzraumbaus richten sich nach Artikel 20 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003. Als Sollbestand wird angestrebt, zum Schutz der ständigen Wohnbevölkerung jeder Einwohnerin und jedem Einwohner einen vollwertigen Schutzplatz in der Nähe der Wohnadresse zur Verfügung zu stellen. Durch die Steuerungsmassnahmen sollen Schutzplatzdefizite ermittelt und allfällig vorhandene Schutzplatzüberangebote abgebaut werden. Dies hat Auswirkungen darauf, ob beim Bau von Liegenschaften Schutzräume erstellt werden müssen oder ob darauf verzichtet werden kann bzw. ob eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Die eingegangenen Ersatzabgaben können von der öffentlichen Hand für das Erstellen von Schutzräumen in öffentlichen Bauten verwendet und/oder zur Sanierung von qualitativ schlechter eingestufteten Schutzräumen eingesetzt werden.

Das Verfahren Ausgleichsgebiete (AGB) erfolgt auf der Basis der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung vom 23. Dezember 2003 und wurde von SWR Infra AG durchgeführt. Im Bericht, Stand 31. März 2019, wird das Verfahren AGB ausführlich umschrieben und dokumentiert.

Zusammenfassend zeigt der Bericht auf, dass in den Ausgleichsgebieten KALK, MOOS und ROHR ab 38 Zimmern 25 Schutzplätze zur Verfügung gestellt werden müssen. In Fällen, in denen auf den Bau von Schutzräumen verzichtet wird, hat der Bauherr eine vom Kanton festzulegende Ersatzabgabe zu leisten. Hingegen kann auf den Bau von neuen Schutzräumen in den Ausgleichsgebieten LACHER und RÜTI verzichtet werden. In den Ausgleichsgebieten KALK und MOOS verfügt die Stadt Schlieren nicht über ein ausreichendes Schutzplatzangebot. Es fehlt je ein zusätzlicher öffentlicher Schutzraum mit 300 bzw. 150 Schutzplätzen.

Auf Gesuch hin hat das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 zugesichert, dass Fr. 13'000.00 an Ersatzabgaben für die Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung verwendet werden können. Die dafür aufgelaufenen Kosten betragen Fr. 9'832.50.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Bericht Verfahren Ausgleichsgebiete für die Stadt Schlieren, Stand 31. März 2019, wird genehmigt.

2. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, die für die Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung aufgewendeten Kosten von Fr. 9'832.50 gemäss Zusicherung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2018 zu Lasten der geleisteten Ersatzabgaben geltend zu machen.

3. Mitteilung an
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8090 Zürich
 - SWR Infra AG, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Kommandant ZSO-Limmattal-Süd
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin